

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) zur vorübergehenden Ausübung

einer Schankwirtschaft mit Ausschank von

alkoholfreien Getränken

alkoholischen Getränken

einer Speisewirtschaft mit folgenden Speisearten:

1. Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. der Vertreterin oder des Vertreters der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins

(Bei mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern bzw. Vertretungsberechtigten ist Nr. 1 dieses Antrages für jede Person auszufüllen.)

Familienname, ggf. Geburtsname:

Vorname(n):

Geburtstag und Geburtsort:

PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.:

Telefonnummer:

E-Mail:

Firma / Vereinsname:

Betriebssitz:

Ist ein Strafverfahren anhängig?

Ja

Nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstöße in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?

Ja

Nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?

Ja

Nein

Ggf. Unterrichtungsnachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz

liegt bei

wird nachgereicht

2. Angaben zu Betriebszeit und Betriebsort

Die Gestattung wird beantragt für den Zeitraum:

(Tag und Uhrzeit des Betriebsbeginns und –endes)

Der beabsichtigten Gastronomie liegt folgender **besonderer Anlass** zugrunde:

Genauere Ortsangabe (ggf. Lageskizze als Anlage beifügen):

Anzahl der Stände an denen ein Ausschank stattfindet und Art der Getränke:

Bei Betriebsort auf einer öffentlichen Fläche:

Sondernutzungserlaubnis des
Straßenverkehrsamts liegt bei wird nachgereicht

3. Angaben zur Veranstaltung

Zu erwartende Besucheranzahl:

Sind Gästetoiletten vorhanden? Nein Ja, Anzahl:

Wird Musik dargeboten? Falls ja, wann und wie lange?
(Hinweis: Nach 22 Uhr ist eine kostenpflichtige Erlaubnis nach dem LImSchG erforderlich!)

Ab wann ist der Gaststättenbetrieb überprüfungsfähig?

Datum/ Uhrzeit:

4. Erklärung

Mir ist bekannt, dass der Betrieb des vorübergehenden Gaststättengewerbes erst mit Erteilung der entsprechenden Erlaubnis nach § 12 GastG zulässig ist. Ich wurde darauf hingewiesen, dass nach § 28 Abs. 1 Ziff. 1 GastG derjenige ordnungswidrig handelt, der ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen, ein Gaststättengewerbe betreibt.

Ebenso ist mir bekannt, dass mir nach § 12 Abs. 3 GastG jederzeit Auflagen zum Betrieb des Gaststättengewerbes auferlegt werden können. Entsprechend § 38 Abs. 1 Ziff. 2 GastG handelt ordnungswidrig, wer einer Auflage oder Anordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Ort / Datum

Unterschrift des Antragsstellers /
der Antragstellerin